

Allgemeine Verkaufsbedingungen für die Versteigerung von beweglichem Staatsgut

1.

Es handelt sich um eine freiwillige Versteigerung, die im Auftrage und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt wird.

2.

Die Versteigerungsobjekte werden wie besehen, d.h. unter Ausschluß aller Gewährleistungsansprüche, ab angegebenen Lager- oder Standort versteigert.

3.

Bei der Versteigerung kommt der Vertrag erst mit dem Zuschlag zustande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Überangebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlages geschlossen wird. Dem Zuschlag geht ein dreimaliger Aufruf voraus. **Die Bieter sind verpflichtet, sich unmittelbar nach Zuschlagserteilung –nach Aufforderung- mit einem amtlichen Dokument auszuweisen.**

4.

Ein Anspruch auf Erteilung des Zuschlages steht dem Bieter in keinem Falle zu. Der Versteigerungsbeamte erteilt den Zuschlag dem Meistbietenden, dessen Gebot ihm annehmbar erscheint und gegen dessen Zahlungsfähigkeit, Person und Vertretungsbefugnis nach seinem Ermessen keine Bedenken bestehen. Wenn ihm ein Gebot nicht annehmbar erscheint, kann er es zurückweisen oder ein nochmaliges Ausgebot vornehmen.

5.

Dem Versteigerungsbeamten steht es frei, jederzeit einzelne Teile aus der Versteigerung herauszunehmen, die Versteigerung aufzuheben oder für beendet zu erklären.

6.

Die zugeschlagenen Versteigerungsobjekte **sind sofort in bar** zu bezahlen, spätestens jedoch am Ende der Versteigerung (**die Kasse ist bis 13.30 Uhr geöffnet**) und gegen Vorlage der Empfangsbescheinigung über den bezahlten vollen Kaufpreis **binnen 3 Tagen** nach der Zuschlagserteilung vom Lager- oder Standort abzunehmen. **Wird ausnahmsweise mit Scheck bezahlt, so kann das Kaufgut erst ausgehändigt werden, wenn der Scheck eingelöst worden ist.** Irgendwelche Hilfestellung beim Aufladen und Abtransport des Kaufgutes kann nicht geleistet werden. **Die Abholung ist am Mittwoch und Donnerstag jeweils in der Zeit von 6.30 - 16.00Uhr möglich. Am Freitag jedoch nur von 6.30 bis 15.00 Uhr,** sollte das Kaufgut nicht bis Freitag abgeholt worden sein, so wird pro Einheit und Tag, ein Standgeld in Höhe von 10,- € fällig. Eine Abholung nach Freitag ist nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.: 040/ 42866 9418) möglich. Vor der verspäteten Abholung ist das Standgeld zu zahlen: **Die Bankverbindung sowie den anzugebenden Verwendungszweck entnehmen sie bitte von den hier am Container aushängenden Versteigerungsbedingungen.**

7.

Im Kaufpreis ist keine Umsatzsteuer enthalten, da es sich um einen nicht steuerbaren Umsatz handelt.

8.

Zweifel und Streitigkeiten über die Versteigerung entscheidet der Versteigerungsbeamte endgültig.

9.

Wird das Kaufgut nicht sogleich bezahlt oder werden die zugeschlagenen Versteigerungsobjekte auch innerhalb einer gestellten Nachfrist nicht abgenommen, so steht der Behörde das Recht des anderweitigen Verkaufs zu. Der Ersteigerer wird zu einem weiteren Gebot nicht mehr zugelassen. Auf einen Mehrerlös hat er keinen Anspruch; ein Mindererlös ist von ihm zu ersetzen.

10.

Mit dem Zuschlag geht jede Gefahr für das Kaufgut auf den Käufer über.

11.

Es ist nicht zulässig, während der noch laufenden Versteigerung die gekauften Objekte zu starten und das Gelände mit diesen zu verlassen.

12.

Durch die Beteiligung am Gebot unterwirft sich der Bieter den vorstehenden Bedingungen.

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde